

Leonore Gewessler, BA
Bundesministerin

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

leonore.gewessler@bmk.gv.at
+43 1 711 62-658000
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Österreich

Geschäftszahl: 2021-0.747.959

7. Dezember 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Kainz und weitere Abgeordnete haben am 22. Oktober 2021 unter der **Nr. 8351/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Überstunden im BMKUEMIT gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 3:

- *Wie viele Überstunden haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Ihrem Ressort seit Beginn der Legislaturperiode geleistet? Bitte auch um Aufgliederung nach Jahren.*
- *Wie hoch waren die Gesamtkosten in Ihrem Ressort für die Ausbezahlung von Überstunden seit Beginn der Legislaturperiode? Bitte um Aufgliederung nach Jahren.*

Es darf angemerkt werden, dass es seit Beginn der Legislaturperiode zwei Novellen des Bundesministeriengesetzes gab, die Veränderungen in der Zusammensetzung der Bundesministerien bewirkt haben. Die Beantwortung erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten und unter Heranziehung aller vorhandenen Daten und Akten, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass es zu Unschärfen kommen kann.

Seit 1. November 2019 haben die Mitarbeiter:innen in der Zentraleitung meines Ressorts folgende Anzahl an Überstunden geleistet:

2019 (1. November bis 31. Dezember 2019):

angeordnete MDL: rund 6.139

pauschalierte ÜST: rund 592

2020 (1. Jänner bis 31. Dezember 2020):

angeordnete MDL: rund 14.532

pauschalierte ÜST: rund 1.517

2021 (1. Jänner bis 30. September 2021 – soweit gemeldet und abgerechnet):

angeordnete MDL: rund 11.042

pauschalierte ÜST: rund 934

Die Gesamtkosten dafür beliefen sich im Jahr2019 (1. November bis 31. Dezember 2019)

für angeordnete MDL auf rund € 242.618,00

für pauschalierte ÜST auf rund € 20.997,00

2020 (1. Jänner bis 31. Dezember 2020)

für angeordnete MDL auf rund € 586.728,00

für pauschalierte ÜST auf rund € 66.333,00

2021 (1. Jänner bis 30. September 2021 – soweit gemeldet und abgerechnet)

für angeordnete MDL auf rund € 471.498,00

für pauschalierte ÜST auf rund € 41.519,00.

Zu den Fragen 2 und 4:

- *Wie wurden die geleisteten Überstunden durch ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seit Beginn der Legislaturperiode konkret vergütet?*
- *Nach welchem Prinzip werden Überstunden in Ihrem Ressort entweder mittels Überstundenzuschlages oder mittels Zeitausgleich abgegolten?*
 - a.) *Wie ist das Verhältnis zwischen nicht ausbezahlten Überstunden bei Männern und Frauen?*

Gemäß § 49 Abs. 2 BDG 1979 iVm § 20 VBG sind an Werktagen erbrachte Mehrdienstleistungen (ausgenommen jene nach § 47a Z 2 lit. b) nach Möglichkeit im selben Kalendervierteljahr im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen. Mehrdienstleistungen außerhalb der Nachtzeit sind vor Mehrdienstleistungen in der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) auszugleichen. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen sind nicht durch Freizeit auszugleichen.

Mehrdienstleistungen an Werktagen, die im betreffenden Kalendervierteljahr nicht durch Freizeit ausgeglichen sind, gelten mit Ablauf des Kalendervierteljahres als Überstunden. Mehrdienstleistungen an Sonn- und Feiertagen gelten in jedem Fall als Überstunden und sind nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten (Abs. 3 leg.cit.).

Werktagsüberstunden sind je nach Anordnung

1. im Verhältnis 1:1,5 in Freizeit auszugleichen oder
2. nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten oder
3. im Verhältnis 1:1 in Freizeit auszugleichen und zusätzlich nach besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten (Abs. 4 leg.cit.).

Die geleisteten Überstunden durch meine Mitarbeiter:innen wurden gemäß der gesetzlichen Vorgaben vergütet.

Das Verhältnis zwischen Männern und Frauen bei nicht ausbezahlten Überstunden kann leider nicht systematisch abgefragt werden.

Zu Frage 5:

- *Wie viele Überstunden haben jene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche einen „All-In“ Vertrag haben, durchschnittlich pro Jahr seit Beginn der Legislaturperiode geleistet?*

Gemäß § 48 Abs. 3a BDG 1979 ist für Beamt:innen, deren Mehrleistungen in zeitlicher und mengenmäßiger Hinsicht durch eine Zulage oder ein Fixgehalt besoldungsrechtlich als abgegolten gelten, die Übertragung von Zeitguthaben aus der gleitenden Dienstzeit des betreffenden Kalendermonats in den Folgemonat nur in dem Ausmaß zulässig, als das im betreffenden Kalendermonat aufgebaute Guthaben aus der gleitenden Dienstzeit bei Bezug einer Zulage **11 Stunden**, bei Bezug eines Fixgehalts **18 Stunden** übersteigt.

D.h. Bedienstete mit einer Funktionszulage nach A1/5 oder A1/6 bzw. v1/4 haben zeitliche Mehrdienstleistungen im Ausmaß von mindestens 11 Stunden pro Monat und Bedienstete mit einem Fixgehalt (A1/7 bis A1/9) oder einem fixen Monatsentgelt (v1/5 bis v1/7) von mindestens 18 Stunden pro Monat zu erbringen.

Zu Frage 6:

- *Welches System gibt es in Ihrem Ressort für Arbeitszeitaufzeichnungen?*
 - a.) *Gab es in Ihrer Legislaturperiode Missbräuche dieses Systems und falls ja wie wurden dies geahndet?*

In meinem Ressort erfolgen die Arbeitszeitaufzeichnungen über das ESS (Employee Self-Services – Serviceportal Bund).

In meiner Legislaturperiode sind keine Missbräuche dieses Systems bekannt.

Leonore Gewessler, BA

